



Statut der Zentralschweizer Staatsschreiber Konferenz, ZSK

vom 2. April 2001 (geändert am 7.5.2009)

Die Zentralschweizer Staatsschreiber Konferenz,
in der Absicht die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz zu fördern,
gibt sich folgendes Organisationsstatut:

Art. 1 Zusammensetzung

Der Staatsschreiber des Kanton Luzern, der Kanzleidirektor des Kanton Uri, der Staatsschreiber des Kanton Schwyz, der Landschreiber des Kanton Obwalden, der Landschreiber des Kanton Nidwalden und der Landschreiber des Kanton Zug bilden zusammen mit dem Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz die Zentralschweizer Staatsschreiber Konferenz, ZSK.

Art. 2 Zweck

Die Zentralschweizer Staatsschreiber Konferenz bezweckt:

- a) die Koordination gemeinsamer Anliegen der Staatskanzleien und die gemeinsame Erarbeitung von Stellungnahmen zu Handen von Drittorganen, insbesondere der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz und der Bundeskanzlei;
- b) die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Zentralschweiz, indem
 - die Konferenzteilnehmer sich gegenseitig über anstehende und laufende kantonale Geschäfte orientieren und mögliche Zusammenarbeitsfelder der Zentralschweizer Kantone besprechen und anregen;
 - Geschäfte der ZRK insbesondere aus dem Blickwinkel der Verwaltungen und Parlamente behandelt werden;
 - die kantonale Umsetzung von ZRK-Beschlüssen im Rahmen der Möglichkeiten sachlich und terminlich koordiniert wird.

Art. 3 Organisation

Die Konferenz wird von der Kantonsvertretung des ZRK-Vorortkantons präsiert. Die Stellvertretung wird von der Vorgängerin wahrgenommen.

Das ZRK-Sekretariat ist zugleich Sekretariat der Zentralschweizer Staatsschreiber Konferenz. Es ist zusammen mit dem ZSK-Präsidium für die Vorbereitung und den Vollzug der ZSK-Beschlüsse verantwortlich.

Die Konferenz kann ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen.

Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung

Die ZSK wird vom Präsidium einberufen oder tritt zusammen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.¹

Den Kantonsvertretungen kommt je eine Stimme zu, das ZRK-Sekretariat hat ein Antragsrecht.

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Minderheitsmeinungen sind auf Begehren in den Beschluss aufzunehmen.

Art. 5 Finanzierung

Die Tagungskosten der Konferenz werden vom Vorsitzkanton getragen, die Auslagen des Sekretariates gehen zu Lasten der allgemeinen ZRK-Rechnung.

Die gemeinsame Finanzierung von speziellen Projekten wird von Fall zu Fall auf dem Vereinbarungsweg geregelt.

Art. 6 Schlussbestimmung

Das vorliegende Statut tritt am 2. April 2001 in Kraft.

ZSK Präsident

Landschreiber Tino Jorio

ZRK-Sekretariat

Vital Zehnder

¹ Neu muss die ZSK nicht „mindestens zweimal jährlich“ einberufen werden (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009)